

Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte
Band: 11 (1856)

Artikel: Die politische Emancipation der Handwerker Basels und der Eintritt ihrer Zünfte in den Rath

Autor: Fechter, D.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-12427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Die politische **Emancipation der Handwerker Basels** **und der Eintritt ihrer Zünfte in den Rath.**

Von

DR. D. A. FECHTER.

(Vorgetragen in der historischen Gesellschaft zu Basel den 22. Februar 1855.)

Unter den drei Factoren, welche die Geschichte des Mittelalters bedingen, die Kirche mit ihrer Macht, die kaiserliche und mit ihr deren Ausflüsse d. h. die Macht der weltlichen Fürsten überhaupt, und endlich die der städtischen Gemeinwesen, ist der letzte derjenige, welche in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher in besonders hohem Grade auf sich gezogen hat, sei es, weil an dieses Element in der zweiten Hälfte des Mittelalters mehr als einmal die Schicksale des Kaisers und des Reiches geknüpft waren, sei es, dass man, einem angeborenen Triebe folgend, sich hingezogen fühlte, das Streben einer nach Freiheit ringenden Bürgerschaft zu belauschen, sei es, dass man gerne den Boden erforschte, in welchem die Institutionen, die Gewerbthätigkeit, die Bildung unsers Zeitalters wurzeln, den Boden, mit welchem wir noch durch hundert Anknüpfungspunkte verbunden sind. Für die Entwicklung der Freiheit Rom's hat man mit Recht als ein bedeutungsvolles Moment die Thatsache angesehen, dass die Plebejer den Zutritt zu den Magistraten erlangt haben; ein ebenso bedeutungsvolles Moment für die Entwicklung der städtischen Freiheit im Mittelalter ist die Thatsache, dass die Plebejer dieser Städte, d. h. die Handwerker, den Eintritt in den Rath, eine eigene Präsentation in demselben erhalten. Nach den bisher bestehenden Ansichten ist dieser Fortschritt zur Freiheit im Jahre 1336 in unsrer Vaterstadt gemacht worden. Dieser Ansicht gegen-

4 Die polit. Emancipation der Handwerker Basels

über möchten wir in diesem Vortrage nachweisen, dass die Repräsentation der Handwerker als solcher im Rathe wenigstens 70 Jahre vor diesem Zeitpunkte eintrat; und wenn es uns gelingen sollte, diesen Beweis zu leisten, so wäre zugleich damit die Thatsache festgestellt, dass unsre Vaterstadt unter die ersten gehört, welche diesen Schritt zur Freiheit thaten, wenn sie nicht überhaupt dann geradezu die erste wäre.

In Beziehung auf die Entwicklung der Städtefreiheit sind es vorzüglich die bischöflichen Städte, welche für die Geschichte unsrer Vaterstadt wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse von Bedeutung sind; und wenn sich auch für die Entwicklung derselben in Worms, Speyer, Strassburg, Regensburg, Mainz im Einzelnen manche Verschiedenheiten herausstellen, so ist doch im Grossen der Gang, den diese Entwicklung eingeschlagen hat, derselbe, wie auf eine treffliche Weise es Arnold in seiner »Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte« nachgewiesen hat. Es ist das Ringen der Bürger (*cives*) im mittelalterlichen Sinne und später der Handwerker gegenüber der weltlichen Macht des Bischofs um Theilnahme an der städtischen Verwaltung, um Regimentsfähigkeit.

Die Zeit der Ottonen und Heinrichs II. war es, welcher die Bischöfe einen grossen Theil ihrer weltlichen Macht verdankten. War früher der Bischof mit seinem Capitel in patriarchalischer Weise der Vater und Vorsorger seiner Angehörigen gewesen, so wurde er nach und nach der Machthaber, welcher durch seine Dienstmannen Recht und Gerechtigkeit und die von Königen und Kaisern ihm übertragenen weltlichen Befugnisse verwalten liess, der Herr, unter welchem selbst die in der Stadt angesiedelten Altfreien in eine gewisse Art von Abhängigkeit kamen, während die Handwerker unter dem Hofrecht stehende unfreie Leute waren, welche dem Falle und dem Heirathszwange und andern Lasten unterworfen sein mochten. Nachdem aber namentlich in der stürmischen Zeit der Regierung Heinrichs IV. die Bevölkerung der Städte so zugenommen hatte, dass gar manche derselben, und unter diesen auch unsre Vaterstadt, eine Erweiterung erhielten, da tauchten allmählig

die Elemente der Gährung auf, und das Ferment dieses Gährungsprocesses war der durch Handel und steigende Gewerbstätigkeit herbeigeführte Wohlstand, welcher neben dem Grundbesitz auch das Kapital zur Geltung kommen liess und die Handwerker allmählig aus ihrer Lage der Hofhörigkeit in selbstständigere Verhältnisse führte.

Das erste Stadium in der Entwicklung der Freiheit der bischöflichen Städte gegenüber dem Bischofe bildet bekanntermassen die Aufstellung eines Rethes. Wenn wir daher mit etwas sicherem Schritte an unser Ziel gelangen wollen, so können wir uns nicht der Nothwendigkeit entziehen, die verschiedenen Stadien nachzuweisen, welche bis 1260 der Rath von Basel durchlaufen hat. Ich unterscheide derselben drei: 1) den Rath bis 1212, 2) den Rath von 1212 bis 1218, und 3) den Rath von 1218 bis 1260. Der Grund dieser Eintheilung bietet sich mir in der bekannten Urkunde Friedrichs II. vom 13. Sept. 1218 dar, durch welche Friedrich den damals in Folge eines von ihm früher gegebenen Privilegiums bestehenden Stadtrath cassierte (*consilium, quod usquemodo quounque modo Basileae fuit, revocamus, deponimus atque totaliter infringimus, atque privilegium, quod inde habent Basilienses cassamus omnino, nec eo ipsos de cetero uti volumus*). Es ist zwar keine Urkunde mehr vorhanden, welche die Ertheilung jenes Privilegiums enthält. Dennoch aber lässt sich die Zeit, in welcher dasselbe ertheilt wurde mit ziemlicher Gewissheit herausfinden. Der junge König Friedrich war vor 1218 zwei mal in Basel, das erste Mal im September 1212, als er, gleich einem Flüchtlinge aus Italien kommend, bei Constanz durch die Gunst des Schicksals und durch die Verwendung des Abtes Ulrich VI. von St. Gallen seine Laufbahn unter günstigen Auspicien begonnen hatte. Am 24. September zog er in Basel ein. Basels Bischof und Bürgerschaft schlug sich auf seine Seite. Hier war es, wo Friedrich ein Heer gegen Otto IV. sammelte, hier, wo die Grafen von Kyburg und Habsburg zu ihm stiessen, hier, wo der Bischof von Strassburg ihm ein Heer zuführte. Den Hohenstaufen musste die Entscheidlichkeit Basels für ihn zu Anfang seiner Laufbahn und in seiner

damaligen Lage von Bedeutung sein. Von Basel aus sind (26. Sept.) drei Urkunden datirt, in deren einer er dem König Ottokar in Böhmen den Thron bestätigt. Das zweite Mal kam Friedrich im November 1214 in unsre Vaterstadt und hielt sich vom 21. November bis zu Ende dieses Monats hier auf; während dieses zweiten Aufenthaltes stellte er 12 Urkunden aus. (S. Huillard-Bréholles hist. diplomatica Friedericis II.) Wenn wir aber die Lage ins Auge fassen, in welcher Friedrich im Jahre 1212 war, und wie folgenreich die Entschiedenheit Basels für ihn sein musste; wenn wir ferner eine Anerkennung davon in den Urkunden von 1212 angehangten ehrenvollen Bezeichnung »in nobili civitate Basiliensi« erblicken, während die späteren bloss datiert sind »apud Basileam«, so wird sich wohl die Wagschaale zu Gunsten von 1212 neigen, wenn es sich um das Jahr handelt, in welchem Friedrich jenes Privilegium den Baslern gegeben hat. Also ein Rath zu Basel nach dem Privilegium Friederichs des II. von 1212—1218.

Wollen wir uns von der Stellung dieses Rethes und seinen Befugnissen eine Vorstellung machen, so giebt uns eine zweite Urkunde König Friedrichs vom 12. September 1218 einige Anhaltspunkte. In dieser conferiert er die neue Abgabe, genannt Ungelt, welche in Folge einer baslerischen Verordnung und einer königlichen Schenkung creiert worden war, dem Bischof Heinrich von Thun (*novum thelonium, quod vulgo appellatur Ungelt, in civitate Basiliensi, institutione Basiliensi et largitione regia, contulimus episcopo memorato*). Es geht daraus hervor, dass der Rath von Basel in der Periode 1212—1218 mit königlicher, nicht mit bischöflicher Einwilligung Abgaben (Ungelt) decretieren konnte. Das Privilegium gab demnach dem Rathe eine gewisse Unabhängigkeit vom Bischofe, und würde das nicht aus dieser so eben eingeführten Urkunde hervorgehen, so würde zu diesem Schlusse auch noch der Zusatz zu der Cassationsurkunde vom 13. Sept. 1218 berechtigen, wo es heisst: *inhibemus, ne Basilienses de cetero consilium vel aliquam institutionem novam, quoque nomine possit appellari, faciant aut instituant sine episopis sui assensu et voluntate*.

tate. Der Rath von 1212 bis 1218 war demnach kein bischöflicher, er genoss durch königliches Privilegium eine gewisse Unabhängigkeit.

Dass ein Rath, wie ihn nun 1212—1218 unsre Vaterstadt hatte, eine völlig neue Behörde sein sollte, welcher keine andere ähnliche Erscheinung vorangegangen wäre, aus welcher er sich in dieser Gestalt hätte heraus bilden können, das darf wohl eine historische Unmöglichkeit genannt werden. Wenn auch über den Rath vor 1212 keine Data vorhanden sind, so lehrt doch die Analogie, wie die Räthe allmählig im XII. Jahrhundert in Trier, in Mainz, in Köln, in Speyer und Regensburg entstanden sind (s. Arnold I. S. 173 ff.), dass auch bei uns der Bischof anfangs aus freiem Willen zu den Dienstmannen angesehene Bürger (*honesti viri, discreti viri, sapientiores, honorabiliiores, prudentiores*) zu Rathe gezogen haben mag. Ja wenn Maldoner in seinen Regesten angibt, dass im J. 1202, wahrscheinlich in Folge der durch den Zwiespalt zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. herbeigeführten Parteiungen, die bischöfliche Pfalz zu Basel zerstört worden sei, und dass die Bürger von Innocens III. zum Wiederaufbau derselben verurtheilt worden seien, so setzen diese Ereignisse einen Zustand voraus, in welchem die Bürger unter einer gewissen Leitung gestanden haben mussten. — Wir characterisieren daher den Rath vor 1212, als einen *bischöflichen*, anfangs ganz vom Bischofe nach dessen freiem Willen zu sich berufenen, während der Rath von 1212 bis 1218 ein vom Bischofe unabhängiger war.

Wir gehen zu dessen drittem Stadium über. Man hat aus der oben vorgeführten Cassations- oder Widerrufsurkunde Friedrichs den Schluss ziehen wollen, dass in Folge derselben der Rath zu Basel aufgehört habe zu sein. Doch einerseits nötigt der Wortlaut derselben durchaus nicht zu diesem Schlusse; denn es wird nur der Rath widerrufen, insofern er nicht mit des Bischofs Einwilligung bestand (*sine episcopi sui assensu et voluntate*), ein vom Bischof unabhängiger war, wie ihn das Privilegium hingestellt hatte; anderseits verstösst diese Annahme gegen sprechende Thatsachen. Der Rath

zu Basel bestand nach 1218 fort; er wurde aber seit dieser Zeit wieder zu einem ausschliesslich bischöflichen und bestand fort trotz des Rechtsspruches der Wormser Fürstenversammlung von 1231 und trotz des Edictes von Ravenna vom Januar 1232. Daher sagt jetzt Bischof Heinrich von Thun in der Urkunde von 1225, in welcher er dem Kloster Bürglen den Zoll der Rheinbrücke erlässt, diess geschehe ad voluntatem consilii nostri^{*)}; daher nennt Lütold in der Urkunde, in welcher er dem Kloster Wettingen das Patronat zu Lienheim 1248 bestätigt den Rath: dilecti filii et consules Basilienses (also der Name consules schon 1248); daher beginnen auch spätere Urkunden mit den Worten: unser Rath, auf ebendasselbe Verhältniss deutet meines Erachtens auch das grosse Stadtsiegel mit seiner bischöflichen Kirche hin, welches erweislich 1225 zum erstenmale vorkommt und auch der Urkunde des Stiftungsbriefes der Kürsnerzunft vom Jahr 1226 angehängt ist.

Wir sind hier an dem Punkte angelangt, wo wir die Zusammensetzung des Rethes nach Zahl und nach den Ständen, welchen seine Mitglieder angehörten, ins Auge fassen müssen. Die Functionen des Rethes waren in unsrer Periode von doppelter Art: der Rath ist erstens eine städtische Verwaltungsbehörde, oder es sind zweitens Mitglieder desselben als solche beim Gerichte Urtheilsfinder und Zeugen. In sein Ressort ersterer Art gehörte früher die Erhebung des Ungelts, später die Einwilligung zu dessen Erhebung dem Bischof gegenüber; gehörte die Aufsicht über die Strassen, wie denn der Rath 1230 (hier discreti und prudentes viri genannt) über einen Zugang zur St. Martinskirche spricht (Trouillat I. p. 542); gehörte die Aufsicht über die Almende, wie denn Bischof Berchtold nur mit Einwilligung des Rethes (accedente consensu consulum Basiliensis civitatis) dem Domsänger Erkenfried (1251) erlauben konnte, am Ausgang der hinter unserm Gymnasium sich hinziehenden Almende am »Sprung« eine Woh-

^{*)} Wenn nicht Trouillats Lesart die richtigere ist: ad voluntatem consilii Basiliensis et nostram.

nung für den Caplan der daselbst stehenden Vinczenzenkapelle zu erbauen; ferner sagt uns auch die Stiftungsurkunde der Zunft der Kürsner von 1226, dass die Stadt, resp. der Rath auch eine Verwaltung von gewissen Intraden hatte; denn ein Drittheil der Bussen (5 solidi) fallen nach der Bestimmung des Bischofs Heinrich von Thun der Stadt zu. Ja die Bürgerschaft unternahm sogar 1246 gewiss auf einen Beschluss ihres Rethes hin mit Mühlhausen einen Kriegszug. Urkundete der Rath in diesen Functionen als städtische Verwaltungsbehörde, so ist aus seinen Urkunden kein Schluss auf seine Zusammensetzung zu ziehen; denn Zahl und Namen der Mitglieder figurieren in denselben nirgends.

Anders verhält es sich in den Urkunden seiner andern Functionen, d. h. der gerichtlichen. Bei den Gerichten nämlich erscheinen unter Vorsitz des Vogtes, des Schultheissen, seit 1252 auch etwa des Bürgermeisters, eine Anzahl Mitglieder des Rethes und überdiess noch andre Bürger: *et alii quam plures* oder *etiam alii cives*. Die dem Reth angehörigen Zeugen aber sind 1) milites, 2) cives, oder wie eine Urkunde von 1257 sich ausdrückt 1) milites, 2) consules. Man hat nun aus der Aufführung dieser dem Reth angehörenden Zeugen in solchen gerichtlichen Urkunden auf die Zahl der Rathsglieder überhaupt und auf ihre Vertheilung auf beide genannten Klassen schliessen wollen. Doch wenn es in einer Urkunde der Art nach Aufzählung der Zeugen heisst: *Zügen vom rat et alii quam plures extra consilium fide digni*; wenn 1258 nach Nennung des Vogts, des Schultheissen und des Bürgermeisters 4 milites aufgeführt werden mit dem Beisatze: *tunc in consilio exsistentes* und 22 cives *tunc in consilio exsistentes et alii quam plures*, oder: 1292: *diz sind gezüge von uns dem rate*, so geht daraus wohl deutlich hervor, dass jene Zeugen eben bloss vom Reth waren und nicht der gesammte Rath selbst, dass die Genannten nicht identisch mit dem Reth waren, so dass demnach auf die Zahl der Rathsglieder aus diesen Zeugenangaben kein Schluss gezogen werden kann. Vollends wird diese Ansicht zur Evidenz gebracht, wenn wir das schwankende Verhältniss in den Zahlen berücksichtigen. 1246 werden aufgeführt

als Zeugen vom Rathe 6 milites, 6 cives, 1250 neben dem Vogt und Schultheiss 3 milites, 5 cives, 1255 6 milites, 13 cives, 1257 5 milites, 11 consules, 1258 neben Vogt, Schultheiss und Burgermeister 4 milites, 22 cives. Sollte wohl auf solche Weise die Zusammensetzung des Rethes variiert haben?

Wenn sich die Zahl der Rathsglieder vor 1260 nicht ermitteln lässt, so geht hingegen aus den obigen Angaben klar hervor, aus welchen Ständen der Rath gebildet war, nämlich 1) aus den milites, den Rittern, welche in der Regel Ministerialen des Bischofs, Gotteshausdienstmannen waren; 2) aus den cives, Burgern, Patriciern. Wenn auch nicht geläugnet werden kann, dass, wie in Wormser-, Frankfurter- und andern Urkunden (s. Arnold I. S. 243) das Wort cives, Bürger, eine weitere Bedeutung hat, in welcher es die Gesamtheit aller derjenigen bezeichnet, welche, im Besitze eines Grundeigenthums, den Stadtfrieden geniessen^{*)}; wenn z. B. unser Bischofsrecht die Bestimmung enthält, dass dem Bischofe von jeglichem Hause der Bürger ein Achtschnitter gegeben werden soll und dieser Bestimmung offenbar auch die Häuser der Handwerker unterliegen; oder wenn es auch ebendaselbst heisst, dass wenn der Bischof versäume den Weinbann ausschreien zu lassen, »die Bürger dessen ledig sein sollen«; wenn ferner auch Klostergeistliche, welche zu Basel einen Hof haben, wie z. B. Bettingen concives genannt werden: so hat doch der Sprachgebrauch dieses Wort zur Bezeichnung desjenigen Standes gestempelt, der zwischen den Dienstmannen und Rittern einerseits und den Handwerkern anderseits stand. Es sind diese cives (auch burgenses cfr. Trouill. I. p. 501.) die Ueberreste der Altfreien oder auch vom Lande her eingewanderte Freie, welche durch Handel im Grossen sich ein ansehnliches Vermögen erworben hatten und von ihren Lehen, Renten und Gültten lebten und zu den Gesellschaften der sogenannten obern und niedern Stube vereinigt waren; sie waren zugleich lehen- und ritterfähig. Es sind das diejenigen Familien, welchen von dem

^{*)} Vlg. auch Bluntschli Staats- u. Rechtsgeschichte. I. p. 149. Anm. 69.

Bilde oder Namen ihres Stammhauses der Familienname geworden war; es waren das die zer Sonnen, vom Thor, zem Rosen, zem Augen, zem Haupte, zem Lechpart u. s. w. Auf dem Grund und Boden der Stadt angesessen, hatten sie jedoch eine Schmälerung ihrer vollen Freiheit dadurch erlitten, dass sie gewissen hofrechtlichen Leistungen an den Bischof unterworfen wurden; nicht nur dass ihre Häuser den Grundzins an den Bischof bezahlen mussten, für ihre Häuser waren sie auch verpflichtet zur Zeit der Ernte einen Schnitter zu stellen*), und dem Bischof einen Beitrag zu leisten, wenn derselbe an einem Kriegszug des Kaisers Theil nahm oder an den Hof reiste, oder wenn der Kaiser nach Basel kam**). — Eine Modification in der Charakteristik dieses Standes wird der weitere Verlauf der Untersuchung veranlassen. — Ritter und Burger (*cives* oder *burgenses*) waren demnach bis 1260 die einzigen raths- oder regimentsfähigen Stände.

Den dritten Stand bilden die Handwerker, wenn man nämlich denselben die Benennung Stand mit mehr Recht geben darf, als man in den ersten Zeiten der römischen Republik die Plebejer einen *ordo* nennen konnte. Um nun unserm Ziele näher zu kommen, ist es unerlässlich, mit einigen Zügen das Verhältniss dieser Klasse der Bevölkerung zum Bischofe und den beiden andern Ständen zu zeichnen. Wer unsre Stadt gesehen haben würde zu der Zeit, als dieselbe sich noch unterhalb der ein Viereck bildenden, mit Thürmen und Graben versehenen Mauer der Burg sich bis zu dem Birsig erstreckte, d. h. etwa zu Anfang des XI. Jahrhunderts, der würde noch wenig Handwerker darin angetroffen haben. Diese sassen damals noch zum grössten Theile auf den Höfen und Gütern weltlicher oder geistlicher Herren und versahen von dort aus Haus und Hof und ihren Herrn mit ihrer Hände Arbeit. Unsre Stadt ist zwar der Nachrichten baar, welche Licht in das Helldunkel zu bringen im Stande wären, das sich über die Verhältnisse damaliger Zeiten in unsrer

*)) Vrgl. Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, herausgegeben von W. Wackernagel § 5.

**)) Ochs. I. S. 290, 291.

Vaterstadt ausbreitet. Wenn wir aber z. B. lesen, wie Bischof Burckhard zu Worms im XI. Jahrhundert zur Wiederherstellung der durch die Heimsuchungen der Ungarn zerstörten Mauern und Kirchen dieser Stadt die Hörigen von den Höfen bis auf einen gewissen Umkreis nach Worms zum Dienste des Wiederaufbaus entbot, so möchte es wohl für unsre Stadt kein Fehlschluss sein, wenn wir glauben, dass noch in den ältesten Theilen unsers Münsters, in den noch in der Erde verborgenen Fundamenten der ältesten Stadtmauern das Werk der Hände von Hunderten noch auf den Gütern und Höfen wohnender Arbeiter und Handwerker vorhanden sei. Nachdem nun aber unter den Salierern theils in Folge der Begünstigungen, deren sich die Städte von denselben für ihren Handel zu erfreuen hatten, theils in Folge der stürmischen Zeiträufe (ich denke namentlich an die Kriegsgräuel unter Heinrich IV.) des Schutzes und des Wohlstandes wegen zahlreiche Landbewohner in die Städte einwanderten, sei es mit oder ohne Einwilligung ihrer Herren, da bevölkerte sich die Stadt allmälig durch zahlreiche Handwerker, deren Namen gewöhnlich der Name des Orts angehängt war, von welchem sie herkamen; z. B. Heinrich von Wenzwilr, Peter von Machstat, der Kürsner, Walter von Muspach, der Gerber, Peter von Wolfswilr, der Suter u. s. w. Die Handwerker lösten sich von der Scholle, an welche sie bisher gebunden waren, ab. Konnten sie sich dem Hofrechte, unter welchem sie bisher gestanden hatten, entziehen, so traten sie jedoch, in der Stadt angesiedelt, in eine neue Art hofrechtlichen Verhältnisses zum Bischofe. Was für Lasten dieses Hofrecht ihnen auferlegte, ob sie z. B. dem Falle, dem Heirathszwange unterworfen waren, das sagen uns keine Nachrichten mehr; Ähnliches dürfen wir aber annehmen, wenn wir die Privilegien ansehen, welche Heinrich IV. und V. den Handwerkern in Worms und Speier zu Theil werden liess. (Arnold I. S. 187 ff.)*) Dass noch später die Hand-

*) Als Beispiele, in welchem Zustande der Hörigkeit wenigstens noch einzelne Handwerker gestanden haben, führe ich an, dass 1225 Ulricus miles von Zürich, die Frau des Schmiedes Heinrich von Liestal,

werker in einer Art von hofrechtlichem Verhältnisse zum Bischofe standen, geht theils daraus hervor, dass bei der Theilnahme des Bischofs an einer kaiserlichen Expedition, oder wenn der Kaiser hieher kam, mit gewissen Leistungen, ähnlich denjenigen der Strassburger, sich einstellen mussten, theils auch aus dem Umstände, dass nach einem alten Verzeichnisse der bischöflichen Aemter vor Errichtung der Zünfte einzelne Handwerke wie Zimmerleute, Maurer, Bäcker, Schmiede und Becherer unter einem vom Bischofe gewählten Aufseher standen, welchem sie (von den Bäckern wird es in der Urkunde von 1256 (Ochs. I. S. 340.) bestimmt gesagt) gewisse Abgaben zu zahlen hatten. Auf ebendasselbe Verhältniss deutet es hin, wenn der Marschalk das Recht hat, so oft er an der Werkstätte eines Würflers vorübergeht, drei gute Würfel zu nehmen; auf ebendasselbe, wenn die vor Heinrich von Neuenburg (1260) errichteten Zünfte bloss vom Bischof, dem Kapitel und den Gotteshausdienstmannen erlaubt wurden und der Bischof ihnen den Meister setzte; auf ebendasselbe Verhältniss endlich, wenn die Zünfte gehalten sind an hochzeitlichen Tagen das Münster zu bezünden. Ja selbst 1373 versetzt noch Bischof Jean de Vienne dem Rathe Nutzungen von den Schmieden, Kupferschmieden, Schuhmachern und Köfflern.

Die Handwerker siedelten sich bei uns, wie fast überall, ausserhalb der ursprünglichen, ältesten Grenzen der Stadt an. Mit Ausnahme der Sporrer (in der Sporregasse) und der Becherer (in der untern freien Strasse) wohnten alle auf der linken Seite des Birsigs, die Mitglieder desselben Handwerks in derselben Strasse, und in dieser Strasse befand sich auch die Laube, in welcher sie gemeinsam ihre Arbeit zum Verkaufe auslegten. Da wohnten dem Birsig entlang die Sattler (hinter

ihre Tochter, Schwester und ihren Bruder, welche zu Basel wohnten (Trouillat I. p. 303.) der Kirche (von Basel) schenkte; dass 1213 Rudolf von Ramspach sein Weib und seine Kinder und die gesammte Nachkommenschaft zum Heile seiner Seele eben derselben Kirche als eigne Leute übergab.

14 Die polit. Emancipation der Handwerker Basels

der Schol), am Rindermarkte die Pergamenter, weiter oben die Gerber, die Schuchsuter, auf dem Heuberg die Weber, am Spalenberg die Schmiede, weiter oben die Helmer u. s. w. und gaben der Strasse den Namen. Zu Anfang des XII. Jahrhunderts unter Bischof Burchard von Hasenburg muss schon ein grosser Theil derselben sich angesiedelt haben, da dieser Bischof die Mauern baute, welche jene Handwerkerstrassen umschloss, und die Kriege und Verheerungen unter Heinrich IV. machen das erklärbar. Die zweite Hälfte des XII. Jahrhunderts und namentlich das XIII. zeichnet sich in allen bischöflichen Städten durch das Streben der Handwerker aus, sich von den drückenden Formen des Hofrechtes allmälig zu befreien, und in diesem Streben wurden sie durch zwei Umstände begünstigt. Der eine war das ökonomische Emporkommen derselben. Und dass auch dieser Factor bei uns zu Hause war, können wir theils daraus abnehmen, dass z. B. Bischof Lütold um 1213 bei einem Metzger Eppo und bei einem Walker Geld entlehnen konnte, theils aus der bekannten von Joh. Vitoduranus überlieferten Anekdote vom Eintritt Rudolfs von Habsburg in das wohl ausgestattete Haus eines hiesigen Gerbers. Das bewegliche Vermögen verschaffte sich Geltung. — War ferner überhaupt im Mittelalter der Trieb nach Verbrüderung und Einigung vorherrschend, so musste auch schon das nahe Zusammenwohnen der Genossen ebendesselben Handwerks diesen Trieb begünstigen und die Handwerker zu Erringung grösserer Selbstständigkeit anspornen. Und dieser durch äussere Verhältnisse begünstigte Geist der Gemeinschaft bildete den zweiten Factor. Dieser Trieb zur Vereinigung und Verbrüderung führte die Gründung der Zünfte schon in den ersten Jahrzehenden des XIII. Jahrhunderts in Basel herbei, und mit denselben hatten die Handwerker einen neuen Schritt gethan zur Erringung der Selbstständigkeit und sogar zu politischer Berechtigung.

Doch ehe wir die Bedeutung der Zünfte und namentlich die durch Bischof Heinrich von Neuenburg umgestaltete Tendenz derselben nachweisen, dürfen wir nicht die hofrechtlichen Inungen übergehen, welche einzelne Handwerker unsers Erach-

tens noch vor der Stiftung der Zünfte hatten. Es ist noch ein altes Verzeichniss der bischöflichen Dienstämter vorhanden, in welchem neben den höhern Hofämtern auch noch die niedern, welche der Bischof zu verleihen hat, verzeichnet sind. Dass dieses Verzeichniss ein sehr altes ist, geht unter anderm daraus hervor, dass als Marschalke noch die Grafen von Pfirt aufgeführt sind, welche 1324 mit Ulrich II. ausstarben. Es nennt dasselbe folgende Aemter: das officium carpentariorum (Zimmerleute), offic. cementariorum (Maurer), fabrile (Schmiede), offic. picariorum (Becherer) (Trouillat macht merkwürdiger Weise daraus das Amt der Aufseher über die auf das Pech gelegte Auflage), endlich das Amt des magister panis, des Brotmeisters. Dass diese Aufsichtsämter über diese genannten Gewerbe vor Errichtung der Zünfte bestanden haben, schliesse ich daraus, dass es erstens nie eine Zunft der Becherer gegeben hat, und zweitens, dass bei Errichtung der Zunft zu Spinwettern Zimmerleute und Maurer vereinigt unter einen Meister gestellt wurden, während in jenem Verzeichnisse jedes dieser beiden Handwerke einen eignen Hofbeamten über sich hat. Ich sehe in diesem Verzeichnisse noch ein Denkmal des Zustandes dieser Handwerker zu einer Zeit, wo sie noch nicht in die etwas freiere und dem Handwerke mehr Sicherheit gewährende Form der Zünfte, und zwar mehrere gleichartige mit einander, vereinigt waren, sondern jedes Handwerk für sich unter der Leitung eines Beamten vom Hofe eine hofrechtliche Innung bildete. Am klarsten geht dieses hofrechtliche Verhältniss aus der die Bäckerinnung betreffenden Urkunde von 1256 hervor*), in welcher die Abgaben und Leistungen namhaft gemacht werden, welche die Bäcker ihrem vom Bischof gesetzten Brotmeister und dem über beiden stehenden Vizdum zu zahlen hatten. Und dass dieses Verhältniss nicht erst damals 1256 festgesetzt wurde, sondern aus alter Zeit herstammte, geht aus dem Zusatze der Urkunde hervor: *praedicta jura... ex antiquis sunt temporibus instituta.* Ich treffe auch schon wirklich 1226 einen Brotmeister

*) Ochs. I. S. 340.

Rüdiger an. Und lassen Sie mich endlich noch an eine schon lange vor Errichtung der Handwerkerzünfte bestehende Innung erinnern, die zwar nicht zu den Handwerkerinnungen gehört, aber doch gleichsam zwischen diesen und den Stuben der cives steht, ich meine die Innung der Krämer. Diese hatte an der nach ihr benannten Gasse (der Krämergasse) eine eigene Kapelle aus eigenen Stiftungen dem h. Andreas zu Ehren erbaut und eine Kaplanei gestiftet, und hatte ein eigenes Gesellschaftshaus »zem Ingwer«. Wenn es nun von dieser St. Andreaskapelle in einer Urkunde von 1296 heisst, dass schon frühere Bischöfe dieselbe fundirt hätten, (*capella a bone memorie episcopis Basi-liensibus fundata, nostris predecessoribus*), so lässt sich doch daraus der Schluss ziehen, dass die Kapelle und demnach auch die Innung der Krämer aus einer bedeutend ältern Zeit herstammen müssen. Ein nicht weniger hohes Alter vindiciere ich auch der Innung der Gerber, und zwar aus folgendem Grunde. In einem alten Statutenbuche der Gerber heisst es nämlich: »Item es ist »ze wissen, wer das wachs git und folly zunft hat, der soll ge-»horsam syn zu Bischof Adelbergs jorzytt«. Offenbar hat dieser Bischof Adelberg, wenn er nicht der Gründer der Innung (oder sogar der Zunft?) der Gerber war, doch um dieselben irgend welche Verdienste gehabt, dass sie bei seiner Jahrzeit zu erscheinen hatten; wenigstens ist aus jener Verordnung so viel ersichtlich, dass die Gerberinnung zu dieses Bischofs Zeiten schon bestanden haben muss. Von den vier Bischöfen, welche den Namen Adalbertus oder Adalberus oder Adalbero trugen, fällt der jüngste in die Jahre 1134 bis 1137. Also eine Gerberinnung schon in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts.

Wenn wir auch nicht mehr die Verhältnisse kennen, welche diesen noch in dem Gewande des Hofrechts bestehenden Innungen einzelner Handwerker zu Grunde lagen, so lehrt doch wenigstens der Erfolg, dass die im Laufe des XIII. Jahrhunderts errichteten Zünfte es waren, welche die Handwerker allmälig zur Selbstständigkeit und zur Regimentsfähigkeit führten. Reden wir nun von den Zünften als einer neuen Erscheinung, so müssen wir uns über die Bedeutung dieses Wortes vorerst in's Klare

setzen. Die älteste Urkunde der Errichtung einer Zunft ist die bisher noch ungedruckte der Kürsnerzunft, welche in der Beilage angefügt ist. Ihr Inhalt ist von doppelter Art, er betrifft das Handwerk und die Brüderschaft. Der Bischof bestätigt den Kürsnern die polizeilichen Statuten, welche dieselben zur Förderung ihres Gewerbes gemacht hatten, und er erkennt anderseits auch die geistliche Brüderschaft (*confraternia*) an, zu welcher die Kürsner damals bereits schon vereinigt waren. Und gerade diese Brüderschaft ist es, welche ursprünglich den Namen Zunft hatte; denn deutlich sagt die Urkunde, dass derjenige Kürsner, welcher als Uebertreter jener gewerbspolizeilichen Vorschriften Busse bezahlen müsse, dieselbe bezahlen müsse *ad usus confraterniorum, quod in vulgari dicitur Zhunft, quam in honore b. Marie virginis constituerunt.* Im Verlaufe der Zeit hat sich aber die Bedeutung des Wortes verändert. Während der Begriff der Confraternia in den Hintergrund trat oder völlig sich verwischte, trat der der gewerblichen Vereinigung und später die politische Bedeutung solcher Corporationen in den Vordergrund. — Unter unsren Zünften nun zeigt sich je nach dem Alter ihrer Gründung ein bedeutender Unterschied; die Grenzlinie bildet die Besteigung des bischöflichen Stuhles durch Heinrich von Neuenburg, in runder Zahl das Jahr 1260. Die eine Gruppe bilden demnach die vor 1260, die andre die von Bischof Heinrich und seinen Nachfolgern gestifteten Zünfte. Wir haben es vorerst mit der Charakteristik der ersten Gruppe zu thun.

Wenn im Eingange der Stiftungsurkunde der Schneiderzunft von 1260 (Ochs. I. S. 350) Bischof Berchtold von Pfirt sagt: »*Cum fere quodlibet genus hominum nostrae civitatis artes mechanicas exercentium, qui dicuntur vulgariter Antwerklüte, sartoribus exceptis tam de nostra quam de predecessoris nostri gratia confratrias habeant, vulgariter dictas Zunfte, nos etc.*«, so sollten wir aus dieser Angabe schliessen, dass die Zünfte, welche vor Heinrich von Neuenburg errichtet wurden, entweder in die Regierung Bertholds (1249 bis 1260) oder dessen Vorgängers Lütolds von Aarberg (1238 bis 1249) fallen; dass die Stif-

tung der ältesten also nicht höher hinauf als 1238 reiche. In diese Periode (1248) fällt wirklich die Gründung der Zunft, welche die Maurer, Gypser, Zimmerleute, Kübler, Wagner vereinigte, und in der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts in Spichwerters oder Spiwarters oder Spiwetters Haus (es war bis dahin ein Weinhaus gewesen) verlegt wurde und von da an »Zunft ze Spinwertert hus« (so 1475) oder »zem Spinwetter« (1508) oder »zu Spiwettren« genannt wurde; in ebendieselbe Periode die Zunft der Metzger (1248) und die der Schneider (1260). Von diesen sind die Stiftungsurkunden noch vorhanden. Doch wäre die Lesart *praedecessoris nostri* die richtige, so würde darin eine historische Unrichtigkeit liegen; denn es liegt vor uns die bis dahin noch unbekannte Stiftungsurkunde der Zunft der Kürsner (s. Beilage I.), gegeben im Jahr 1226 von Bischof Heinrich von Thun, welcher, Vorgänger von Bischof Lütold, von 1215 bis 1238 regierte. Die Lesart *praedecessoris nostri* ist daher unbedenklich in *praedecessorum nostrorum* zu ändern, und das um so mehr, da uns Ochs wissen lässt (I. S. 348), dass in einer Abschrift (das Original ist nicht mehr vorhanden) wirklich der Plural stehe. Vor 1260 fällt auch die Errichtung der Schmiedenzunft, da ich 1255 einen Heinricus Faber, Zunftmeister antreffe.

Halten wir nun die Stiftungsurkunden dieser vor Heinrich von Neuenburg errichteten Zünfte gegen einander, so ergeben sich folgende charakteristische Züge für diese Zünfte:

- 1) sie machen das Handwerk zu einem geschlossenen, schützen vor Eingriffen nicht zünftiger Handwerker;
- 2) sie regeln die Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Genossen desselben Handwerks gegen einander haben, und sorgen für die Geselligkeit, die Trinkgelage derselben auf ihren Stuben (diese beiden letzten Tendenzen machen sie zu einer *societas*);
- 3) sie erkennen die schon lange bestehende Vereinigung der Glieder zu einer Art geistlichen Bruderschaft (*confraternia*) an, welche bei Todesfällen die Pflichten einer solchen übernimmt, arme Genossen unterstützt, arme verstorbene Zunft-

genossen auf ihre Kosten bestattet, das Münster an festlichen Tagen bezündet.

Diese Zünfte alle aber sind noch ein Gnadengeschenk des Bischofs und können ihren hofrechtlichen Charakter darin nicht verläugnen, dass noch der Bischof ihnen einen Meister gibt, welcher die Zunftgerichtsbarkeit ausübt und Bussen verhängt, dass dem Bischof noch ein Theil der Bussen gehört, und dass die Zunft die bischöfliche Kirche an hochzeitlichen Tagen bezünden muss. Noch keine Spur von Unabhängigkeit, keine Spur von politischer Bedeutung, keine Spur einer Verbindung der Zunft mit dem Wehrwesen der Stadt.

Nach dieser Auseinandersetzung lassen Sie mich, bevor wir an die folgende mit 1260 beginnende Periode schreiten, wieder auf den Rath und dessen Zusammensetzung zurückkommen. Wenn wir früher den Rath aus milites und cives zusammengesetzt sein liessen und die cives in Gegensatz zu den Handwerkern stellen, so nöthigen uns folgende Thatsachen zu einer Modification jener Behauptung. 1237 werden unter den als Rathszeugen aufgeführten Cives genannt: Ludewicus institor, Cunradus et Bertoldus frater suus, cementarius de Löraha; 1250 Wernherus pistor; 1257 unter den 11 aufgeführten consules Wernherus, filius molendinarii; 1258 unter den 22 cives tunc in consilio existentes Ludewicus institor, Petrus cementarius, Cunzo Faber. Dieser Petrus cementarius ist aber derselbe, welcher das Jahr vorher (1257) mit Chuno Gypsarius, dem Gypser, Eigenthümer des Hauses zum Riesen war, das beide, der Maurer und der Gypser mit einander gebaut hatten. Beide aber werden in der Verkaufsurkunde dieses Hauses 1257 cives Basilienses genannt. Diese Beispiele mögen genügen, um zu beweisen, dass schon vor 1260 im Rathe einzelne Handwerker, und zwar Handwerker höhern Ranges, gesessen haben. Und vergleichen wir die Handwerke, welchen diese als Mitglieder des Rethes aufgeführten Handwerker angehören, mit den weiter oben als alte hofrechtliche Innungen namhaft gemachten, so gehören sie sämmtlich jenen alten Innungen an. Zugleich sehen wir, dass die scharfe Begrenzung des Begriffes der cives sich verwischt,

20 Die polit. Emancipation der Handwerker Basels

da auch höhere Handwerker diesem Stande angehören. So wird in derselben Zeit z. B. Wernherus dictus de Blatzheim panifex als civis Basiliensis genannt (Trouillat. II. p. 569); ja es ist selbst noch ein altes Statut vorhanden, welches die Art und Weise angiebt wie Handwerker zu Bürgern (cives) vom Bischof angenommen werden können. Es lautet also^{*)}:

» Wie ein Achtburger ze Basel soll gemacht und ufgenommen werden. — Welche von der gemeinde oder handwerken ze Basel oder anderswan, dar ein Burger ze Basel begert sin und ufgenommen werden, der soll sich vor etwe vil joren und tagen mit pferden und erlichem schyn und guten getäten gegen dem gotzhus ze Basel und mit sinen mannen und dienstmannen redlich halten, und wenn das von in offenbar wurdet, so mag er einen Bischove bitten, dass er in fur einen Burger ufneme. Hat denn der Bischove einen willen dazu und in bedunkt, dass er sich in den vorgeseyten dingen also hab gehalten, so sol der das bittet mit dryen pherden in gutem weisen ussgericht in sinen hof gen Basel kommen und sollen er und sine knecht ze fuss abston und auf sinen knüwen den Bischove bitten, das er in ze burger ufneme. Thut das der Bischove umb sin bitt, so soll er dem Bischov die dryn pferde lassen und uff sinen füssen von im gon. Doch so mag im der Bischove von gnoden ein pherd wider geben, umb daz er werlich von im lass und sol zu im sprechen: Ryt hin und bis (= sei) Rittern und Knechten, unsren dienstmannen glich und macht den Rot ze Basel besitzen, wurdestu für nütz darin erkosen. Wenn das beschicht, so ist er ein Achtburger und sunst nit, und mag er denn ein gesellschaft usserkiesen uff der obern oder niedern stuben, dahin in der Bischof wiset.« (Baslersches Staatsarchiv; bischöfliche Akten).

^{*)} »Das mir zu Gebote stehende Manuscript ist eine Copie aus dem XVI. Jahrhundert, offenbar durch manche Veränderungen in den Sprachformen gegenüber dem Originale verunstaltet; doch dass dieses Statut einer alten Zeit angehört, geht meines Erachtens aus dessen ganzem Tenor, und dass es in eine Zeit fällt, wo noch keine Handwerker als

Wir haben demnach vor 1260 einen bischöflichen Rath, bestehend aus milites und cives; jedoch sitzen auch schon Handwerker höhern Ranges in demselben, doch nicht als Repräsentanten ihres Handwerks oder ihrer Zunft. Dieser Rath nun hatte schon 1250 (nicht erst 1263, wie Ochs angiebt) sein eigenes Rathaus (Otto, scultetus etc. notum esse volumus, quod nobis in judicio presentibus in domo judicii etc.); 1257 wird es domus communis genannt. (Acta sunt haec a 1257, iiiii Kal. Aug. in domo communis; vrgl. Sigillum communis Basiliensis 1258*) und 1289**), das sonst sig. universitatis genannt wird). Das erste Rathaus war das Haus zum Schlauche am Fischmarkt, wahrscheinlich war es schon 1273 mit dem Hause zum Pfauen auf dem Markt vertauscht, gewiss 1290. Endlich treffe ich 1255 zum erstenmal einen notarius ci-vium Basiliensium, einen Stadtschreiber an.

Wir treten in die Periode, welche mit dem Jahre 1260 beginnt, hinüber, eine Periode, in welcher die Handwerker einen grossen Fortschritt zur Unabhängigkeit machen, in welcher die Zünfte einen andern, d. h. einen politischen Charakter annehmen, in welcher sie die Repräsentation im Rathe erlangen. — Alle diese Änderungen und Fortschritte knüpfen sich an den Namen des Bischofs Heinrich von Neuenburg und an dessen Politik. Heinrich war der Sohn des Grafen Ulrich III. von Neuenburg am See. In den letzten Jahren der Regierung Bischof Berchtolds von Pfirt war er Propst und Coadjutor des Bischofs; Propst nennt er sich bis zum Tode Berchtolds den 10. Dec. 1262 in öffentlichen Urkunden, z. B. in den Verträgen und Bündnissen, welche er mit den Strassburgern schloss. In Urkunden, welche baslerische Verhältnisse betreffen, wie in der

solche im Rathe waren, aus der Bestimmung hervor, dass der zum Burger (civis) angenommene Handwerker „nun den Rath besitzen“ d. h. in den Rath gelangen, könne.“

*) Mone Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins. II. p. 197.

**) Ochs.

Urkunde der Stiftung der Gärtnerzunft nennt er sich 1260, obgleich Berchthold noch Bischof dem Namen nach war, auffallender Weise: Heinrich von Gottes Gnaden Bischof zu Basel. Später (1263) nennt er sich: Bischof Heinrich von Gottes Gnaden, erwählter, obgleich er wie Albertus Argentinensis sagt, Bischof geworden war quasi sine electione, sed solo Capituli consensu, non audentis contradicere: ein Mann zwar von keiner bedeutenden wissenschaftlichen Bildung (quasi illiteratus), aber von ausgezeichneter Thatkraft, mehr ein weltlicher Fürst, denn ein kirchliches Oberhaupt, nicht nur darauf bedacht, die Macht des Bistums nach aussen hin durch Erwerbung von Schlössern wie Pfirt, Saugera, Blochmont, Bidertan, Rheinfelden und überhaupt dadurch zu heben, dass er »unbewachtes Reichsgut und auch Eigengüter benachbarter Grafen in den Bereich seiner Kirche zog«, sondern auch nach innen hin seine Macht zu stärken. Die sicherste Grundlage und das festeste Bollwerk derselben sah er in der Anhänglichkeit und Hingabe einer aufstrebenden Bürgerschaft Basels an den bischöflichen Stuhl und das passendste Mittel sich dieselbe zu sichern, in der Ertheilung von Rechten und Freiheiten an denjenigen Stand, welcher derselben, obgleich ansehnlich an Zahl und wichtig durch seine Dienste, bis dahin nicht genossen hatte — nämlich an den Handwerkerstand. Und in dieser Hinsicht ist seine Politik eine ganz verschiedene von derjenigen der Bischöfe andrer Städte. Während diese den immer dringender werdenden Forderungen der Handwerker und Bürger entgegnetraten und dadurch die Emancipation derselben auf mehrere Jahrzehende hinausschoben und nur unter unheilvollen Kämpfen zu Stande kommen liessen, hat Heinrich sozusagen selbst die Initiative ergriffen und durch freiwillige Gestattung von Rechten den Stand der Handwerker so an sich gekettet, dass er ihm gerne die Arme zur Erreichung seiner Zwecke lieh. Bereitwillig übernahmen 1271 »der Rath und die Zunftmeister und gemeinlich das gedigen ze Basel« Bürgschaft für 104 Mark Silber, welche Walter der Meyer dem Bischofe zum Kaufe der Herrschaft Pfirt vorgestreckt hatte, und bereitwillig versprachen sie wöchentlich ein Jahr lang 2

Mark dem Walter zu zahlen, bis sie die auf sich genommene Schuld getilgt hätten. Als Dokument seiner die Freiheit der Stadt begünstigenden Politik steht seine sog. Handfeste da, das Fundamentalgesetz der Stadtfreiheit. — Die Fehden, durch welche Graf Rudolf von Habsburg zwischen 1250 u. 60 Basels nächste Umgebung befeindete, und in denen er selbst dessen Vorstädte mit Feuer und Schwert heimsuchte; der Kriegszug, welchen die Bürger von sich aus gegen das Schloss Landser gemacht hatten, der Städtebund, welchem auch Basel in den 50er Jahren beigetreten war, das Bündniss, welches Rath und Gemeinde von Basel 1261 mit den gegen ihren Bischof sich auflehnenden Strassburgern machten, und endlich unter Heinrichs Regierung selber die vielen und blutigen Fehden und Kriege, welche er namentlich gegen Rudolf von Habsburg führte, — alles diess musste das Bewusstsein der Kraft unter den Bürgern der Stadt wecken und steigern. Und diese Kraft wusste sich Heinrich selber für seine Politik zu gewinnen. Diese Politik war ihm aber schon als Coadjutor des Bischofs Berchtold vorgezeichnet. Bischof Berchtold war 1260 noch am Leben, und doch verleiht Heinrich in ebendemselben Jahre unter dem Titel Bischof Heinrich von Gottes Gnaden den Gärtnern das Recht eine Zunft zu bilden, wofür ihm die Gärtner geloben müssen, ihm in seinen Nöthen zu helfen. Nehmen wir hinzu, dass nach dem Berichte des Albertus Arg. nach Berchtolds Tode Heinrich ohne eigentliche Wahl des Kapitels — denn das habe nicht gewagt ihm entgegenzutreten — die Kathedra erhielt, so müssen wir aus all diesen Umständen vermuthen, dass Parteiungen statt gefunden haben, dass an der Spitze der einen Berchtold und das Kapitel, an der Spitze der andern Heinrich müsse gestanden haben, und dass dieser mit Hilfe der niedern Stände der Handwerker obgesiegt und schon bei Lebzeiten Berchtolds die Rechte des Bischofs in Anspruch genommen habe. Bestätigt wird diese Annahme durch die auffallende Beschaffenheit des Originals der sogenannten Stiftungsurkunde der Gärtnerzunft. Während die Urkunde sagt, dass dieselbe mit den Siegeln des Bischofs, des Kapitels und der Stadt besiegelt sei, findet an der Urkunde sich

nicht nur keine Spur eines Siegels mehr, sondern es sind im Ganzen nur zwei Oeffnungen vorhanden, durch welche die Bänder nur zweier Siegel gezogen werden konnten. Die vorderste Oeffnung zur Linken ist aber so beschaffen, dass niemals etwas in derselben gehangen haben konnte; in der Mitte gar keine; in der hintersten (zur Rechten) hingegen scheint offenbar schon ein Siegel gehangen zu haben, und das wird wohl das Siegel der Stadt gewesen sein. Der sich Bischof nennende Heinrich scheint damals eben noch gar kein Siegel gehabt und das Kapitel wenig Lust gezeigt zu haben, das seinige anzuhängen.

Die gleich anfangs eingeschlagene Politik Heinrichs trat nun ganz deutlich in den folgenden Jahren zu Tage. Als nämlich der Strassburgerbischof Walter von Geroldseck bei Besteigung der Kathedra 1260 die Stadtfreiheit der Strassburger beschränken wollte und sich Bürger und Handwerker daselbst sogar mit den Waffen in der Hand zur Wehre setzten, war unser Dompropst Heinrich einer der ersten, der mit den Strassburgern an der Seite Rudolfs von Habsburg ein Bündniss schloss, um diese Eingriffe des Bischofs in die Stadtfreiheit abzuwehren, und seinem Beispiele folgte auch Rath und Gemeinde von Basel. Die Schaaren der Basler mit ihrem Dompropst oder Bischofe nahmen an diesem Kriege von 1260—1263 mehrfach Theil. Und endlich die in diese Zeit fallenden Parteiungen der Psitticher und Sternträger, des höhern und niederen Adels. Wir wissen zwar dass dieselben auch unter den Bürgern, cives, eine Spaltung hervorriefen; wie sich aber die grosse Masse der Handwerker dabei verhalten hat, darüber sind keine directen Nachrichten vorhanden. Wenn aber die Psitticher an den Gliedern des Hauses Neuenburg am See überhaupt, also auch am Bischof Heinrich einen Beschützer fanden und es diesem gelang, die Sternträger aus der Stadt mit Gewalt zu vertreiben, so sollte man wohl glauben, dass die Klasse der Handwerker dem Bischofe, in welchem sie den Begründer ihrer bessern politischen Stellung begrüssen mussten, zur Seite gestanden hätten. Wenigstens ist so viel gewiss, dass gerade diese unter dem Dienst-

adel und den Bürgern (*cives*) waltenden Streitigkeiten der freien politischen Entwicklung des Handwerksstandes nur günstig sein konnten.

Von diesem Gesichtspunkte aus lassen Sie mich Ihnen die durch Bischof Heinrichs Politik herbeigeführten Veränderungen in der politischen Stellung der Handwerker an den von ihm errichteten Zünften nachweisen. Von denjenigen Zünften, welche Bischof Heinrich von Neuenburg entweder gestiftet, oder welchen er eine neue Organisation gegeben hat, sind uns noch drei Urkunden übrig, die Urkunde von der Stiftung der Gärtnerzunft 1260, der Weberzunft 1268, und eine Reorganisationsurkunde der Zunft zu Spiwetter (vielleicht ist auch die zweite Urkunde der Weber eher eine solche). Vergleichen wir diese Urkunden mit denjenigen der vor Heinrich gestifteten Zünfte, so ergeben sich zwischen beiden folgende charakteristische Unterschiede:

1) Heinrich bedient sich gegenüber seinen Handwerkern der deutschen Sprache, während die früheren noch vom hofrechtlichen Standpunkte aus gegebenen Stiftungsurkunden lateinisch abgefasst sind. Wir glauben schon in dieser äussern Form eine Annäherung, ein Entgegenkommen gegenüber den Handwerkern zu erblicken.

2) Während die früheren Zünfte bloss als ein Gnadengeschenk des Bischofs dadurch erschienen, dass nur er mit seines Kapitels und seiner Dienstmannen Einwilligung dieselben gewährte, giebt in den von Heinrich gegründeten Zünften auch noch der Rath und das Gedigen von Basel d. i. die Gemeinde oder universitas civium ihre Einwilligung, und dieser Umstand gewinnt um so mehr Bedeutung, wenn es sich herausstellen wird, dass in diesem Rathe schon die Handwerker repräsentiert waren.

3) Während den früheren Zünften die Bischöfe bloss Pflichten auferlegten und eine gewisse Gewerbspolizei unter ihrer Aufsicht gestatteten, beruhen Heinrichs Zünfte auf einem gegenseitigen Vertrage, welcher beiden Theilen gegenseitige Pflichten auferlegt und Rechte verleiht. Denn es heisst jetzt: »und soll man wissen, dass wir ibnen und sie uns und unserm

»Gotteshaus geschworen haben zu helfen zu unsern Nöthen
»und wir ihnen zu ihren Nöthen gegen männiglich.«

4) Wenn früher mit keiner Sylbe der Kriegspflichten der Zünfte als solcher gedacht worden ist, so erscheinen die Zünfte jetzt als ein integrierender Theil des Wehrwesens, und es wird ihnen aufgetragen ihres Panners zu warten.

5) Während früher jeder Zunft vom Bischof ein Dienstmann als Meister gesetzt wurde, um die Gewerbspolizei zu üben, giebt Heinrich (mit Ausnahme der Spiwetterzunft) die Wahl eines Meisters frei und gestattet den Zunftgenossen noch ein Collegium von Sechsen zur Verwaltung der Zunftangelegenheiten zu wählen.

Wer erkennt nicht daraus, dass durch Bischof Heinrich die Zünfte in ein der Selbstständigkeit näher liegendes Stadium getreten sind? in ein Stadium, das sie nicht mehr weit hinter den cives zurück lässt? Aus Corporationen, die früher gestattet waren bloss zur Verfolgung gewerblicher Zwecke und der Zwecke geistlicher Brüderschaften, sind sie durch Heinrich zu Corporationen geworden, welche neben jenen Zwecken eine politische Bedeutung bekommen haben. Und sollte, nachdem die Zünfte in eine solche Stellung getreten waren, der Schritt zu deren Repräsentation im Rathe ein so grosser sein? ja sollte er nicht als folgerichtige Consequenz erscheinen? Doch wir wollen nicht durch Schlüsse folgern, sondern durch Documente diess als ein wirkliches Factum beweisen; und hiemit sind wir an der Spitze unsrer Untersuchung angelangt. Die Urkunde, welche ich Ihnen zu diesem Beweise vorführe, ist eine bis dahin von allen Geschichtschreibern übersehene. Heinrich stellt sie wenige Wochen vor seinem Tode, am Samstage nach Bartholomäi 1274 aus (er selbst starb den 13. Sept.) und setzt darin den Burgern von »enren Basel« das Gewerf bis auf jährliche 40 ff herab als Vergünstigung für die Mühen und Kosten, welche sie wegen der Ummauerung ihres Fleckens gehabt haben. Die Urkunde liegt in unserm Staatsarchiv (Lade K. litt. L.) und lautet folgendermassen:

Wir Heinrich von Gottes gnaden Bischof ze Basile tun kunt alrmengelichem dz wir mit rate und mit willen unsers Capitels gemeinlich unsern lieben | Burgern von enren Basile die michel koste un michel arbeite an libe und an gute hant gehabt daz si den selben vlecken und die selbun stat hant gebuwen und gevestet und noch fürbaz mit ir kosten müzen buwen und vesten die gnade han getan dur daz si deste baz luste ze buwenne und da ze belibenne, daz si uns jergelich | niht wand vierzec phunt phenninge geben sulen ze gewerfe unde die geben sulen ze sant Martins mes unde weder wir noch unser nachkommen me von inen vordern oder | nemen sulen ze gewerfe wand diu selben vierzig phunt. Und daz uns und unsern nachkommen der benügen sol und sol diz ding uns und unsern nachkommen enhein schade | sinan unsern gerichten und andern rehten unde diensten ze enren Basile wand al ein an dem gewerfe. Waere aber daz dz si gegen uns oder unsern nachkommen | niht erkanden die gnade die wir inen han getan und bedehtecliche und gemeinlich ungehorsam wurden der rehte unde der dienste der si schuldig sint, so sol si dirre | brief umbe dz gewerfe nimme vervan unde sol disiu gnade unde disiu gesetzde von dem gewerfe abe sin. dur daz diz stete belibe so ist dirre Brief besigelt mit unserm | unsers Capitels und unserre stat von Basile Ingesigeln. Diz geschach ze Basile do von unsers Herren ihū xpī geburte waren zwelf hundert subenzig und vier | iar. an dem nehsten samzage nach sante Bartholomei tage dez Zwēlfbotten. Wir Cunrat der Dechan und dz Capitel gemeinlich von Basile kunden alzmengelichem | swaz gnaden unser herre der vorgenante Bischof Heinrich unsern lieben den vorgenanten Burgern von enren Basile hat getan umbe daz gewerf also bie vor geschriben | ist dz daz unser gut wille ist und wellen swer iemmer unser herre werde und Bischof ze Basile daz der ez staete habe. ze urkunde so henken wir unser Ingesigel an disen brief. An disem dinge und der bestetegunge dirre vorgeschrifnenun gnade waz mit mir Chunrade dem Dechane von unserm Capitel. Lvtolt von Rötenlein. Peter | der Erzepriester. Erkenvrit der senger. Heinrich der schulmeister. Heinrich des kamerers der kelner. Meister Chune

28 Die polit. Emancipation der Handwerker Basels

von Tamphivn. Johans livpriester ze Wolfenhein. Livolt | livpriester ze Eggenhein. Wernher der schaler. Dietrich am Orte. Rudolf hern Kraftez. Hug in dem Turne. Diethelme Göli und. der kuchimeister. Tumherren von | Basile. Diz dinges so an disem brieve geschriben ist und getetet von unserm herren Bischof Heinriche von Basile und sime Capitele. dez sin wir gezuge ich Mathis von Ep | tingen, dir Burger meister. Burkart der vitztum. Heinrich der Munch. Chune von Ramstein. und Otte der schaler. ritter von dem rate. und ich Peter derschaler der | schultheise von Basile. Heinrich der rebeman. Heinrich von Solotern. Johans der brotmeister. Hug der pauler. Hug zer sunnen. Johans schönkint. Wernher der rote. und | Wezzel der meier von Jstein. dez Rates von den Burgern. Willehelme an der vrienstraze. Jacob der stamler. Johans stebeli. Walther winhart. Reimunt der schröter. | Meister Nichlaus der phister. Heinzi truteli. Meister peter der Obser. Dietrich von Lutra. Meister Heinrich von Bieln. Heinrich binzhein. Hiltewin der scherer. Ulrich der | verwer. Walther der metter. Meister salman der linweter, dez Rates von den zünften. Dar über wand ez die vorgenanten unser herre der Bischof und sin Capitel uns vli | seclich gebetten hant in unserm Rate, so henken wir auch vnserre stat gemein Ingesigel an disen gegen wartigen Brief ze ge- züge und zeim ewigen vrkunde der dinge | so hie geschri- ben sint.

Sigillum Henrici	Sigillum sante	Sigillum civium
Dei gratia Basi-	Marie Basilien-	Basiliensium.
liensis Episcopi.	sis ecclesie.	

(Oeffnungen für ein viertes Sigel, welches aber fehlt).

Bis dahin hat es zu den unbestrittenen Sätzen gehört, dass der Eintritt der Handwerker in den Rath in die 30er Jahre des XIV. Jahrhunderts falle, in eine Zeit, wo eben dasselbe in Zürich, in Mainz, in Strassburg, in Regensburg und andern Städten geschehen sei. Die vorgelegte Urkunde ist geeignet, diese Ansicht umzustossen, und die vorangeschickte Schilderung der Politik Heinrichs mag die ganz verschiedenen Verhältnisse ins Licht

stellen, unter welchen dieser Fortschritt zur Freiheit in Basel so frühe möglich war gegenüber den harten Kämpfen, welche einige der genannten Städte zu bestehen hatten, bis sie zu diesem Ziele gelangten. Lassen Sie uns die in der aufgeführten Urkunde angegebene Zusammensetzung ins Auge fassen. Der Rath besteht aus drei Ständen: aus 4 Rittern, aus 8 Burgern und endlich aus 15 Repräsentanten der Zünfte. Vergleichen wir diese Zusammensetzung mit derjenigen, welche nach 1336, dem bis dahin angenommenen Jahre des Eintritts der Handwerker in den Rath, statt fand, so ist sie ganz ebendieselbe. An obige, den Schwerpunkt bildende Urkunde, reihe ich einige Angaben aus Urkunden an, welche sämmtlich der Periode vor 1336 angehören. Mit der ersten greifen wir sogar drei Jahre vor 1274 zurück. Es ist diess eine Urkunde von 1271, welche zwar Ochs schon abgedruckt hat, aber, wie es ihm leider gar oft begegnet, ungenau oder durch unglückliche Conjecturen verderbt, und gerade die für unsern Zweck wichtigste Stelle dieser Urkunde ist durch einen bedenklichen Fehler entstellt. In dieser Urkunde versprechen die Gotteshausdienstmannen und der Rath Walther dem Meyer (Ochs macht einen Metzger aus ihm), welcher dem Bischof Heinrich 104 Mark für den Kauf der Herrschaft Pfirt geliehen hatte, diese 104 Mark für den Bischof so zu zahlen, dass sie ein Jahr lang wöchentlich 2 Mark Silbers abzahlen. Die Urkunde beginnt nun also *): »Wir Hug der munich, der vogt, Peter der Schaler der Schultheise, Cunrat der Munich, der Burgermeister, die Gothusdienstman, der Rat, die Zunftmeister und gemeinlich daz gedigin von Basel tun kunt. . . .« Neben dem Siegel des Bischofs, des Capitels ist das des Raths angehängt. — Die zweite gehört dem Jahr 1305 an; in ihr verspricht der Rath dem Bischofe niemand aus den Herrschaften Homburg und Liestal ohne dessen Einwilligung ins Burgerrecht aufzunehmen; sie beginnt: Nos Conradus de Benkon Scalarius miles, magister civium, Consules, Conradus de Sole magister artificum, et magistri artium civitatis Basiliensis, fatemur. . . . Eine

*) S. Beilage II.

dritte enthält die zu langem Streit mit dem Domkapitel Anlass gebende Errichtung des Ungelds von Getreide durch den Rath im Jahr 1313, von welcher der Official sagt: *magistrum civium et consules et magistros societatum civitatis Basil. de novo quae-dam condidisse statuta ac eadem publice publicasse et notificasse*; während im Verlauf der Urkunde bloss von dem *magister civium consules et universitas* geredet wird. Noch deutlicher 1317 von ebendemselben Beschlusse: *discreti et sapientes viri, magister civium, consules, generalis magister societatum et singulariter singuli magistri earundem societatum.* — 1318: *Nos magister civium, consules, generalis magister societatum et singuli magistri earum societatum civitatis Basil.*

Halten wir diese Angaben mit jener Urkunde von 1274 zusammen, so ergiebt sich daraus, 1) dass die Repräsentanten der Zünfte im Rathe die Meister der Zünfte waren; und 2) dass die Repräsentation der Handwerkerzünfte im Rathe auch noch nach dem Tode des Bischofs Heinrich fortbestand. — Die Zusammensetzung des Rethes besteht demnach aus 4 Rittern, 8 Burgern und 15 Handwerkern (Zunftmeistern) und ist eine Schöpfung Heinrichs von Neuenburg.

Nach Feststellung dieser Thatsache bleibt uns noch übrig das Verhältniss derselben einerseits zu der von ebendemselben Bischofe den Baslern gegebenen sog. Handfeste, anderseits zu dem ebenderselben Periode angehörenden »Bischofs- und Dienstmannenrecht« zu bestimmen.

Das älteste Exemplar unsrer Handfeste ist aus dem Jahre 1337; es ist das die Handfeste, in welcher Bischof Senn von Münsingen den Baslern ihre Rechte und Gewohnheiten bestätigt, wie eben von Heinrich von Neuenburg an dieses jeder Bischof durch ein solches feierliches Gelöbniss bei seinem Amtsantritte that. In diesem ältesten vorhandenen Exemplare nun wird mit deutlichen Worten gesagt, dass Heinrich von Neuenburg es war, welcher die erste Handfeste gegeben habe. In dem Exemplare von 1337 nun gelobt Bischof Senn den Baslern, dass er ihnen jährlich geben wolle einen Bürgermeister und

einen Rath und dass die acht Kieser (wie sie aufzustellen sind wird darin angegeben), einen Rath von Rittern und von Burgern und von den antwerken kiesen sollen. Bis dahin hat sich die auf blosse Vermuthungen gestützte Ansicht geltend gemacht (S. Ochs I. p. 375), dass erst Bischof Johann 1337, in Folge einer angenommenen Verfassungsänderung die Worte: »und von den antwerken« eingeschaltet habe, während die Handfesten der früheren Bischöfe diesen Zusatz nicht enthalten hätten. Wenn wir nun damit die oben durch eine Urkunde beglaubigte Thatsache der Repräsentation der Handwerker im Rathe unter Bischof Heinrich von Neuenburg dagegen halten, so muss diese Vermuthung in Nichts zusammenfallen, und wir müssen zu der Ueberzeugung gelangen, dass schon in der ersten Handfeste des Bischof Heinrich jene Worte: »und von den antwerken« gestanden haben. Und wäre diess nicht der Fall gewesen, dürfte wohl 1337 Bischof Johann Senn in seiner Handfeste sagen, dass er den Bürgern von Basel einen Rath geben wolle nach der Handfeste, welche sie von Bischof Heinrich von Neuenburg gehabt hätten, einen Rath von Rittern, Burgern, und von den Antwerken, ohne dass er den Baslern gerade zu einer Unwahrheit gesagt hätte? Und endlich noch, wenn wir diese Handfeste mit den Stiftungsurkunden der von Heinrich gestifteten Zünfte vergleichen, so werden wir eine auffallende Uebereinstimmung in der Bestimmung gegenseitiger Hülfe finden. In jenen Zunfturkunden heisst es: »und soll man das wissen, dass wir ihnen »und sie uns und unserm Gotteshause geschworen haben, zu »helfen zu unsren Nöthen und wir ihnen zu ihren Nöthen ge- »gen meniglich.« In der Handfeste: »Ouch hant wir inen ge- »lobt ze ratende und ze helfende wider allermenglichen der »sie besweren wölte..... Ouch hant sie gesworen ze ratende »und ze helfende wider allermenglichen und dem Gotshus »sine recht zu behaltende.« Die Handfeste von 1337 ist demnach sicherlich auch diejenige des Bischofs Heinrich, wie auch alle andern noch vorhandenen einander gleich seien; und jene erste Handfeste gelobt den Baslern einen Rath nicht nur von Rittern und Burgern, sondern auch »von den antwerken.«

Es lässt sich die Frage aufstellen, zu welcher Zeit Bischof Heinrich diese seine Handfeste gegeben habe. Wenn wir uns die Verhältnisse ins Gedächtniss zurückrufen, unter welcher Heinrich die bischöfliche Macht und den Titel sich schon 1260 angeeignet hat, und dass er wohl seine Erhebung auf die Cathedra den Bürgern und den Handwerkern verdanken möchte, so ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Handfeste entweder ein Sporn zur Hülfe, oder eine Belohnung für geleistete Dienste war, dass sie demnach in die ersten Jahre seiner Regierung zu setzen ist.

Wir glauben noch einen speciellen Grund zu haben sie vor den November 1262 zu setzen. König Richard nämlich kam in diesem Jahre wieder nach Deutschland und sparte keine Mittel, selbst nicht das Geld, die Städte für sich zu gewinnen. Zu ihm kam nach Schletstatt Bischof Heinrich, sein eifriger Anhänger, sein »vielgeliebter Caplan«, und erhielt von ihm eine Urkunde (5. Nov. 1262) in welcher er 1) der Kirche zu Gunsten und zu Liebe seinem Caplan von seinen Ansprüchen an den Berg Breisach und das Münsterthal zurücktritt; 2) verspricht, alle Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt Basel unangetastet zu lassen, mit den Worten: Ad haec promisimus et promittimus bona fide, quod omnia jura et consuetudines honestas civitatis Basiliensis approbatas hactenus et obtentas servabimus inconcussas et contra eas nullatenus veniemus. Wir erblicken darin zweierlei Rechte und Gewohnheiten: ältere »probatae hactenus« und dann später und zwar durch Heinrich erhaltene »obtentae«; ein Unterschied, der auf ähnliche Weise in der Urkunde der Bäckerzunft von 1256 gemacht wird in den Worten: jura, quae ex antiquis sunt temporibus instituta nec non consuetudines hactenus obtentas approbamus. Und erhält endlich nicht das Versprechen, dass der König niemals gegen diese neu erworbenen Rechte auftreten wolle, eine besondere prägnante Bedeutung, wenn wir dabei an noch nicht festgewurzelte Rechte denken, welche ihr Entstehen einer Neuerung verdanken, wie sie eben Bischof Heinrich gemacht hat? Es ist diese Urkunde Richards die erste königliche Bestätigung der Stadtrechte Basels.

Endlich noch das Verhältniss der Thatsache, dass die Handwerker schon unter Bischof Heinrich im Rathe repräsentiert sind, oder was uns jetzt auf ebendasselbe hinausläuft, das Verhältniss der Handfeste Heinrichs zu dem »Bischofs - und Dienstmannenrecht von Basel.« Bekanntlich hat Herr Prof. W. Wackernagel im Jahr 1852 sich durch die Herausgabe und Erklärung desselben um die Geschichte unsrer Vaterstadt ein höchst dankenswerthes Verdienst erworben. Es enthält dieses Bischofs- und Dienstmannenrecht eine (vielleicht nur privatliche) Zusammenstellung der seit einer Reihe von Jahren von Kaisern und Königen dem Bischofe ertheilten Rechte und Befugnisse gegenüber den Bewohnern der Stadt, Rechte, welche ihn zum Herrn derselben stempeln; von den Rechten der Stadt dem Bischofe gegenüber ist so zu sagen keine Rede, bloss in Beziehung auf das Münzrecht, dass der Rath befragt werden soll um das Ausgeben neuer Münzen. Der zweite Theil enthält die Privilegien der Gotteshausdienstmannen. Durch scharfsinnige Argumentation und triftige Gründe weist der Herr Herausgeber die Redaction dieses Bischofsrechtes in die engen Schranken von 1260—1262; er identifiziert ferner dasselbe 1) mit denjenigen Rechten und Gewohnheiten der Stadt Basel, welche König Richard 1262 auf Ansuchen Heinrichs bestätigt hat; und 2) mit der von Heinrich von Neuenburg den Baslern gegebenen Handfeste. So sehr ich völlig mit der Beweisführung einverstanden bin, welche die Zeit der Redaction in die angegebenen Jahre setzt, so sehr hat mich die gegenwärtige Untersuchung in Bezug auf die beiden letzten Punkte zu einer abweichenden Ansicht geführt. Die hauptsächlichsten Gründe dieser divergierenden Ansicht liegen meines Erachtens schon in der früheren Auseinandersetzung. Ich füge nur noch einige wenige bei. Ich unterscheide nämlich scharf 1) die Rechte des Bischofs gegenüber der Stadt, und 2) die Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt (*jura et honestas consuetudines civitatis Bas.*) gegenüber dem Bischofe; sie bilden zu einander einen Gegensatz. Wenn nun auch das Bischofsrecht überschrieben ist: »diz sint div reht ze Basil«, so sind das eben nur, wie der Inhalt dieses Rechtes klar

zeigt, die Rechte des Bischofs gegenüber der Stadt, während in der Bestätigung Richards vom 5. Nov. 1262 die *jura et honestae consuetudines civitatis Basil.*, die »recht, friheit und guote gewonheit« wie sie die Handfeste von 1337 (und auch die erste) nennt. Und so wie dort »die rehte ze Basil« des Bischofs Rechte sind, so sind die Rechte und guten Gewohnheiten der Stadt in der Bestätigung Richards wie in der Handfeste von 1337 die Rechte der Bürger dem Bischof gegenüber, welche dieser ihnen aufrecht erhalten zu wollen gelobt. Wäre demnach das Bischofsrecht die erste Handfeste, so sollten darin offenbar vor Allem Bestimmungen über die den Handwerkern und ihren Zünften ertheilten Rechte enthalten sein, wie die Handfeste von 1337 deren wirklich enthält; davon aber keine Spur. Ja während die Handfeste die Bürger alles Gewerbes und aller Steuer befreit, hält das Bischofsrecht das Gewerbe noch aufrecht und befreit nur Domherren und Gotteshausdienstmannen davon. Bischofsrecht und Handfeste — sie können nach meiner Ansicht nicht identisch sein, sie bilden im Gegentheil zu einander einen Gegensatz. Und wenn ich eine Vermuthung aufstellen darf, so möchte ich, da die Abfassung des Bischofsrechts und der ersten Handfeste in eben dieselbe Zeit fällt, in dem Bischofsrechte eine Kundgebung des conservativen Sinnes des Bischofs Berchthold und seines Capitels erblicken, durch welche sie die althergebrachten Rechte eines Bischofs fixieren wollten gegenüber der Manifestation der neuerungssüchtigen Politik Heinrichs von Neuenburg, damals noch Coadjutors, der aber schon den Namen Bischof usurpierte.

Lassen Sie mich zum Schlusse das Resultat der ganzen Untersuchung in folgenden wenigen Worten zusammenfassen. — Basel besitzt schon im XII. Jahrhundert einen jedoch völlig vom Bischof abhängigen Rath, 1212—1218 einen vom Bischof unabhängigen durch das Privilegium Friedrichs II., von 1218 an wird derselbe durch die Cassationsurkunde dieses Fürsten wieder zu einem bischöflichen; er besteht aus Rittern und Bürgern. Die Handwerker verschaffen sich allmälig in Folge ihres Wohlstandes und der Einigung eine freiere Stellung. Einzelne Handwerker

bekleiden Stellen im Rath. Die Zünfte, bis 1260 noch ohne politische Bedeutung, erhalten seit diesem Jahre eine solche und schicken in Folge der Handfeste Heinrichs von Neuenburg von ungefähr 1260 an ihre Repräsentanten in den Rath. Heinrich von Neuenburg ist der Gründer unsrer Freiheit.

Beilage I.

Stiftungsbrief der Zunft der Kürsner von 1226.

Heinricus Dei gratia Basiliensis episcopus universis christi fidelibus presentem paginam inspecturis in perpetuum. Noverint universi, quod de Consilio et consensu Diethelmi prepositi, Cunradi decani, tociusque capituli nostri, nec non ministerialium ecclesie nostre ad petitionem pellificum Basiliensium condictum super operibus ipsorum pro honore et utilitate civitatis nostre per ipsos noviter factum ad probavimus, ita quod ipsi in saniori forma sive materia, quilibet in suo opificio, novus in novo, vetus in veteri emet, vendet et laborabit nec alicui alteri persone quam de ipsorum opere in emendo et vendendo ea, que ad eorum opificium pertinere dinoscuntur, condictum eorum infringere licebit. Item nullus de opere pellificum servientem alicius sue societatis infra tempus sue pactonis conducere tenetur, ut ipsorum officium propter hec laudabilius et utilius apud ipsos reperiatur, et super hoc ipsis magistrum de ipsorum opere ad presens tradidimus, et ad petitionem ipsorum pro loco et tempore eisdem magistrum tradere tenemur, cuius magisterio et licentia operari et regi teneantur. Quod si aliquis ipsorum in aliquo contra condictum ipsorum excesserit, nobis sive suc cessoribus nostris quinque solidos, civitati quinque et quinque ad usus confraternie eorum, quod in vulgari dicitur Zhunft, quam in honore beate Marie virginis constituerunt, sine contradictione et remissione quilibet persolvat. Et quicunque ex ipsorum opere in ipsorum societate et confraternitate voluerint interesse, in introitu suo

decem solidos persolvant, et eorum successo | res si in eadem confraternitate consortes esse voluerint, tantum tres solidos in introitu eorum persolvant. Qui vero ex ipsorum opere in eorum societate prout superius dictum est noluerint interesse, | ab officio operandi pro suo arbitrio et a foro emendi et vendendi et a tota communione eorum penitus excludatur. Preterea sciendum est, quod sub hoc condicto non solum viri ve | rum etiam mulieres, que ejusdem operis sunt, comprehenduntur. Item v solidi, qui pro parte eorum solvuntur de emendationibus quam ea, que solvuntur propter introitum societatis, expendi debent | in usus Zunfte, ut semper in omnibus festivitatibus corona pendens in ecclesia Basiliensi cum candelis habundantius impleatur, ut in honorem et laudem omnipotentis dei et beate Marie | virginis et omnium sanctorum loco et tempore incendantur. Ad hec omnia unum ex ministerialibus ecclesie nostre concedimus annuatim, ut omnia, ut prescripta sunt, per ipsum justo moderamine sta | tuantur et, si necesse fuerit, corrigantur. Testes huius rei sunt. Diethelmus prepositus, Cunradus Decanus, Burcardus archipresbyter, Cuno medicus, Heinricus de Vesunecca, Willelmus Camerarius, Heinricus | Scolasticus, Hugo Cantor, Burcardus Lallo, Wulricus de Ratolsdorf, Canonici Basilienses, Otto prepositus scti. Leonardi, Rudeger prepositus scti. Albani, Sigfridus subcustos, Johannes scriba. Laici vero | sunt. Cuno de Ramistein, Burcardus de Ufhein, Johannes vicedominus, Wernerus Scalarius, Burcardus vicedominus, Petrus Marcalcus, Heinricus pincerna, Wernerus dapifer, Petrus Camerarius, Cunradus | Monachus et Hugo frater ejus, Albertus de Argentina, Heinricus Steinli, Heinricus Phapho, Cunradus et Heinricus de Gazun, Cunradus et Rudolfus de foro frumenti, Cuno pincerna, Hugo Flecha et | Dietericus frater ejus, Heinricus camerarius, Hugo Spendere, Cunradus Robere, Cuno de Reno, Cuno de Telisberc, Johannes de Walkon, Cuno Botecho, Vivian romanus, Manegoldus romanus, Rudolfus | Divitis, Heinricus Zerbil, Hugo chegere et Renerus frater ejus, Renerus sorgere, Rudeger brotmeister, Heinricus nullarius, Heinricus cellararius, Johannes friso, et alii

quam plures. Acta sunt hec | anno dominice incarnationis M. CC. XXVI. decimo Kal. Octobris. Ut autem hec tam a nobis quam a successoribus nostris majoris firmitatis in perpetuum robur obtineant | presentem cartam conscribi fecimus, eam sigilli nostri et Capituli nostri et sigilli civitatis nostre Basilensis munimine confirmantes.

(Das Siegel des Bischofs und des Capitels sind, obwohl zerbrochen, noch vorhanden; das Siegel der Stadt hängt nicht mehr an dem noch vorhandenen der Länge nach zur Hälfte rothen, zur Hälfte gelben seidenen Band).

Beilage II.

Urkunde von 1271.

Wir Hug der munich der vogit Peter der Schaler der Schultheise Cunrat der Munich der Burgermeister, die | Got-husdienistman der Rat, die zunftmeister, und gemeinlich daz gedigen von Basil tun kunt allirmenlich | der disen brief sihit odir höret lesin, daz wir gilobel han und giloben mit guten truwen Walther des megers | unsirme Burger daz wir die two marc silbers, die wir bineimet han wuchelich ze gebenne unsirme lieben Herrn | Bisscof Henriche von Basil ze stüre umbe den kuf der herschaft von phirreth ime geben ane alle widerrede | von dem sunnentage nach sant Johans mez ze sunegicht dem nehsten ein ganzes iar, daz er wider in neme | vier und hundirt marc silbers, die er dem selben unsirm herren dem Bisscof iezo gigebin und für | richtet hat, da er ir bidorfte ze dez Gothuses notdurfte und globen och dem selben Walther wand uns | unsir herre der Bisscof dez hat erbetten daz wir dez selben silbers ime und sinen erben ob ime icht | gischehe schuldic sin ze rechter gulte und sullen ez inen fürrichten unsir herre si totte odir lebende: Damit (oder vielleicht: darum) daz diz stete blibe, so ist dirre brief bisigelt mit unsirs herren des Bisscoffes, des Capitels und unsirm | Ingisigel be-

sigilt. Diz bischah do man zalte von gottis geburte zwelfhundirt und eins und sibenz iar in dem | nestem iare da nach an dem samistage vor sant thomaz mez und was dran Her Henrich der munich Her Cun | rat ze Rine her Mathies von Eppingen und andir erbere und biderbe lüte die dis sahen und horten.

¶ Sig. Henrici dei gracia Sigillum S. Marie Sig. Civium
Episcopi Basil. Basiliensis Ecclesie Basiliensium.
